

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 6186, 6188 und 6189
Entscheid Nr. 50/2016 vom 24. März 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In drei Entscheiden vom 7. April 2015 in Sachen des belgischen Staates gegen die « La Centrale » PGmbH, die « Genius Vision » PGmbH und die « L’Etal » AG, deren Ausfertigungen am 21. April 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, in Verbindung mit Artikel 49/1 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen und den Artikeln 1, 2, 3bis und 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, dahingehend ausgelegt, dass eine Schuldforderung in Bezug auf Berufssteuervorabzug, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation hervorgeht, weder Gegenstand einer Verringerung von Schuldforderungen noch eines Verzichts darauf im Rahmen eines Reorganisationsplans sein könnte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die verschiedenen Arten von Schuldforderungen der Steuerverwaltung unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Teil der Bruttoentlohnung sind oder nicht, und indem er diese Art von Steuerforderung durchaus bevorrechtigt gegenüber den anderen Gläubigern, auf die sich der von einem in gerichtlicher Reorganisation befindlichen Schuldner hinterlegte Sanierungsplan bezieht? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 49/1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen (nachstehend: Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen), eingefügt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 27. Mai 2013), bestimmt:

« Vorschläge enthalten für jeden Gläubiger einen Zahlungsvorschlag, der sich mindestens auf 15 Prozent des Betrags der Schuldforderung belaufen muss.

Wenn im Plan eine unterschiedliche Behandlung der Gläubiger vorgesehen ist, dürfen öffentliche Gläubiger mit einem unbegrenzten Vorzugsrecht nicht weniger günstig behandelt werden als die am meisten begünstigten gewöhnlichen Aufschubgläubiger. Gemäß Absatz 3 kann mit einer strikten Begründung ein niedrigerer Prozentsatz vorgesehen werden.

Im Plan können für vorerwähnte Gläubiger oder Kategorien von Gläubigern aufgrund zwingender und mit Gründen versehener Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Unternehmens niedrigere Prozentsätze vorgesehen werden.

Der Plan kann in Bezug auf Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Verfahrenseröffnung hervorgehen, weder eine Verringerung noch einen Verzicht enthalten.

Im Plan kann in Bezug auf Unterhaltsschulden oder Schulden, die für den Schuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen, keine Verringerung vorgesehen werden.

Im Reorganisationsplan kann weder eine Verringerung noch ein Erlass von strafrechtlichen Geldbußen vorgesehen werden ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen « in Verbindung mit Artikel 49/1 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen und den Artikeln 1, 2, 3bis und 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Schuldforderung des Fiskus in Bezug auf Berufssteuervorabzug, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation hervorgehe, weder Gegenstand einer Verringerung von Schuldforderungen noch eines Verzichts darauf im Rahmen eines Reorganisationsplans sein könnte; diese Bestimmung führe somit einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Arten von Schuldforderungen der Steuerverwaltung ein, je nachdem, ob sie Teil der Bruttoentlohnung seien oder nicht, und bevorzuge eindeutig die Steuerforderung in Sachen Berufssteuervorabzug gegenüber den anderen Gläubigern, auf die sich der von einem in gerichtlicher Reorganisation befindlichen Schuldner hinterlegte Sanierungsplan beziehe.

B.3. Die vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsachen betreffen Verfahren der gerichtlichen Reorganisation, in denen die Steuerverwaltung einen Antrag auf freiwilligen Beitritt eingereicht hat, um für die Schuldforderung in Sachen Berufssteuervorabzug in den Genuss des durch die fragliche Bestimmung gewährten Lohnschutzes zu gelangen.

B.4. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der vorliegende Richter den Gerichtshof zu dem in Rede stehenden Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen befragt in der Auslegung, wonach der Schutz, der durch die Bestimmung für « Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Verfahrenseröffnung hervorgehen » gewährt werde, nicht nur die Nettoentlohnung des Arbeitnehmers, sondern ebenfalls die Schuldforderung in Sachen Berufssteuervorabzug betreffe. In dieser Auslegung führe die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits Steuerforderungen und andererseits der Schuldforderung in Sachen

Berufssteuervorabzug und den anderen Schuldforderungen, auf die sich der Sanierungsplan bezieht.

Der Gerichtshof beantwortet die Frage in dieser Auslegung, insofern sie den Berufssteuervorabzug betrifft.

In Bezug auf die Tragweite der fraglichen Bestimmung

B.5. Ziel des durch das Gesetz vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist es, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« ‘ Den Fortbestand des Unternehmens ermöglichen ’ bezieht sich auf das eigentliche Gebilde mit seinen verschiedenen Komponenten. ‘ Den Fortbestand seiner Tätigkeiten ermöglichen ’ bezieht sich auf die Wirtschaftstätigkeit, die teilweise von ihrem Medium getrennt ist. Die Formulierung soll sehr weit sein, um zu verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers durch Auslegungen verfälscht wird; es wird deutlich beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass Probleme struktureller oder zufälliger Art unter ausreichenden Wirtschaftsbedingungen gelöst werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 15).

B.6. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen:

« [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (ebenda, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.7.1. Das Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen sieht die Möglichkeit für den Schuldner vor, durch einen bei dem Handelsgericht eingereichten Antrag und unter bestimmten Bedingungen einen Aufschub der Zahlung der Forderungen seiner Gläubiger zu erreichen, und zwar mit dem Ziel, entweder eine gütliche Einigung abzuschließen (Artikel 43), oder eine Einigung der Gläubiger über einen Reorganisationsplan zu erzielen (nachstehend: kollektive

Einigung) (Artikel 44 bis 58), oder die Übertragung - unter der Autorität des Gerichts - der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens oder seiner Tätigkeit an einen oder mehrere Dritte zu erlauben (Artikel 59 bis 70).

B.7.2. Im vorliegenden Fall handelt es sich um gerichtliche Reorganisationen durch kollektive Einigung, deren Verfahren in großen Zügen beinhaltet, dass der Schuldner, nachdem das Handelsgericht das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt hat, bei der Kanzlei einen Reorganisationsplan hinterlegen muss (Artikel 44 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen), dessen Inhalt durch die Artikel 47 bis 52 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen geregelt wird und über den die Aufschubgläubiger abstimmen müssen. Außerdem können Interessehabende dem Verfahren durch einen Antrag, der zur Vermeidung der Nichtigkeit Gründe und Schriftsätze enthält, freiwillig beitreten (Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2013).

Der Reorganisationsplan gilt als von den Gläubigern gebilligt, « wenn bei der Abstimmung die Mehrheit von ihnen, die mit ihren nicht angefochtenen Schuldforderungen oder gemäß Artikel 46 § 3 vorläufig zugelassenen Schuldforderungen die Hälfte aller als Hauptsumme geschuldeten Beträge vertreten, dafür stimmt » (Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen). Es gibt also ein Erfordernis der doppelten Mehrheit: Anzahl der Gläubiger und Höhe der Schuldforderungen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 31). Gläubiger, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, und ihre Schuldforderungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt (Artikel 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen).

Wenn der Reorganisationsplan durch die Gläubiger gebilligt wird, muss das Handelsgericht über dessen Homologierung entscheiden (Artikel 55 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen). Durch die Homologierung wird der Reorganisationsplan für alle Aufschubgläubiger zwingend (Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen).

B.8.1. Es obliegt demzufolge dem Schuldner, einen Reorganisationsplan zu erstellen und bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Aufgrund von Artikel 47 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen ist der Reorganisationsplan aus einem beschreibenden und einem bestimmenden Teil zusammengesetzt. Im ersten Teil werden unter anderem die Lage des Unternehmens, die Schwierigkeiten, auf die es stößt, und die Mittel zu ihrer Behebung beschrieben. Der zweite Teil enthält Maßnahmen, die

für die Abfindung der Aufschubgläubiger zu treffen sind. Aufgrund von Artikel 48 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen werden im Reorganisationsplan die Rechte der Personen beschrieben, die Inhaber von aufgeschobenen Schuldforderungen oder von Schuldforderungen, die infolge der Billigung oder Homologierung des Reorganisationsplans entstehen werden, sind.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 49 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen werden im Reorganisationsplan die vorgeschlagenen Zahlungsfristen und Herabsetzungen aufgeschobener Schuldforderungen, was Kapital und Zinsen betrifft, angegeben. Darin können unter anderem die Umwandlung von Schuldforderungen in Aktien und die differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schuldforderungen unter anderem aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art vorgesehen werden.

In B.15.5 seines Entscheids Nr. 8/2012 vom 18. Januar 2012 hat der Gerichtshof präzisiert, dass die Möglichkeit, eine «differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schuldforderungen» vorzusehen, angesichts des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht in dem Sinne verstanden werden kann, dass sie es erlaubt, im Plan Behandlungsunterschiede vorzusehen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

B.9.1. In Bezug auf die aufgeschobenen Schuldforderungen heißt es in den Vorarbeiten:

«Die aufgeschobenen Schuldforderungen sind diejenigen, die im Antrag auf Aufschub erwähnt sind. Sie stammen notwendigerweise aus der Zeit vor dem Tag der Eröffnung des Aufschubs, oder sie sind durch das Urteil selbst entstanden (beispielsweise eine Schuld, die durch die Anwendung einer Auflösungsklausel im Falle der Reorganisation entsteht). Zwei Arten von Schuldforderungen sind betroffen: die gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen und die außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen.

Die Letztgenannten, die in den Vorteil einer besonderen Behandlung gelangen, sind die Forderungen, die durch eine dingliche Sicherheit garantiert werden, das heißt ein Pfand oder eine Hypothek, oder sie gelangen in den Vorteil einer Garantie, die durch die Zurückbehaltung des Eigentumsrechtes oder durch ein Sondervorrecht erteilt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 9).

B.9.2. Aus den in Artikel 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen enthaltenen Definitionen von «außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen» und «gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen» sowie aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0160/005, S. 133; *Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-995/3, S. 21) geht hervor, dass die Steuerverwaltung als ein gewöhnlicher Aufschubgläubiger anzusehen ist.

In den Vorarbeiten wurde dies wie folgt erläutert:

« Die Schulforderungen der Steuerverwaltung, des LASS und der allgemein bevorrechtigten Gläubiger sind im Allgemeinen gewöhnliche aufgeschobene Schulforderungen. Die Änderung der Rechte des Fiskus im Verhältnis zu dem Gesetz über den gerichtlichen Vergleich bezweckt, im Rahmen von Verfahren zur Sanierung des Unternehmens und selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der Sicherheiten und Vorrechte, die durch das Hypothekengesetz oder durch besondere Gesetze eingeführt werden, die Gleichbehandlung aller Gläubiger, sowohl der öffentlichen als auch der privaten, zu gewährleisten und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass jeder von ihnen im allgemeinen Interesse korrekt zur Sanierung des Unternehmens beiträgt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0160/002, S. 45).

B.9.3. Ein Arbeitnehmer, der eine Schulforderung in Sachen Entlohnung besitzt, die vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstanden ist, besitzt aufgrund der in Artikel 2 des fraglichen Gesetzes enthaltenen Definitionen auch eine aufgeschobene Schulforderung; ohne ein besonderes Vorzugsrecht ist diese Schulforderung ebenfalls eine gewöhnliche aufgeschobene Schulforderung.

B.10.1. Gemäß Artikel 49 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen kann im Reorganisationsplan eine Herabsetzung der aufgeschobenen Schulforderungen vorgesehen werden, wobei es sich grundsätzlich sowohl um diejenigen der Steuerverwaltung als auch um diejenigen der Arbeitnehmer handeln kann.

Dieser Artikel bestimmt:

« Im Plan werden die vorgeschlagenen Zahlungsfristen und Herabsetzungen aufgeschobener Schulforderungen, was Kapital und Zinsen betrifft, angegeben. In diesem Plan können die Umwandlung von Schulforderungen in Aktien und die differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schulforderungen unter anderem aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art vorgesehen werden. Ferner können in diesem Plan auch eine Maßnahme zum Verzicht auf Zinsen oder zur Neuverteilung der Zinszahlungen und die vorrangige Anrechnung realisierter Beträge auf den Hauptbetrag der Schulforderung vorgesehen werden.

Im Plan kann ebenfalls eine Beurteilung der Folgen enthalten sein, die die Billigung des Plans für die betreffenden Gläubiger mit sich bringen würde.

Darüber hinaus kann im Plan vorgesehen werden, dass zwischen aufgeschobenen Schulforderungen und nach der Homologierung entstandenen Schulden des Gläubiger-Inhabers keine Aufrechnung möglich sein wird. Ein solcher Vorschlag kann nicht in Bezug auf zusammenhängende Schulforderungen gemacht werden.

Ist für die Kontinuität des Unternehmens eine Verringerung der Lohnsumme erforderlich, wird im Reorganisationsplan ein Abschnitt mit Sozialmaßnahmen vorgesehen, sofern ein solcher Plan noch nicht ausgehandelt worden ist. Gegebenenfalls können in diesem Plan Entlassungen vorgesehen werden.

Bei Erstellung dieses Plans werden die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals angehört ».

B.10.2.1. Die fragliche Bestimmung, die durch das Gesetz vom 27. Mai 2013 eingefügt wurde, ist jedoch ein Rahmen für die Möglichkeiten, im Plan diese Verringerungen der aufgeschobenen Schuldforderungen vorzusehen.

Diese Bestimmung bezweckt nämlich, « im Reorganisationsplan die Modalitäten für die Vorschläge zur Erstattung an die Aufschubgläubiger zu regeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/003, S. 25).

B.10.2.2. Eines der Ziele des Gesetzes vom 27. Mai 2013 bestand darin, « den Missbräuchen ein Ende zu setzen, insbesondere den unangebrachten Anträgen, und den Schutz der Gläubiger zu verbessern, einschließlich der Arbeitnehmer » (ebenda, S. 6; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/001, S. 3).

In Bezug auf die fragliche Bestimmung wurde in den Vorarbeiten dargelegt:

« Gewöhnlich schlägt der Schuldner bei der Ausarbeitung des Plans Kategorien vor, so wie es ihm gesetzlich erlaubt ist. Diese Kategorien müssen funktional mit den Zielen des Plans zusammenhängen - das Unternehmen oder einen Teil davon retten.

Gewisse Vorschläge von Kategorien im Plan sind nicht erlaubt, oder mit Einschränkungen erlaubt, entweder weil sie ohne ausreichenden Grund vom allgemeinen Recht oder vom Konkursrecht abweichen, oder weil sie im Widerspruch zum Sinn internationaler Verträge stehen, oder weil sie ein Indiz für Manipulationen gewisser Gläubiger sein könnten.

[...]

Für die nachstehend festgelegten Kategorien ist keine Einschränkung der Rechte möglich.

Dieser Artikel bezweckt, das IAO-Übereinkommen Nr. 95 integral auszuführen. Obwohl dieses Übereinkommen *sensu stricto* nicht auf die Reorganisation anwendbar ist, erscheint es dennoch wünschenswert, den Arbeitnehmern in diesem Kontext einen zusätzlichen Schutz zu bieten. Diese Bestimmung ist eine bindende Rechtsbestimmung, was bedeutet, dass der durch diese Bestimmung geschützte Arbeitnehmer das Recht hat, darauf zu verzichten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/001, SS. 23-24).

Es wurde ebenfalls dargelegt, dass « es künftig für Arbeitnehmer unmöglich sein wird, ihre Entschädigungen zu verringern, beispielsweise um die Hälfte. Dies betrifft hauptsächlich

Lohnrückstände, die vor der Eröffnung des Verfahrens hätten gezahlt werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/003, SS. 11-12).

B.10.3. Aus der Verbindung von Artikel 49 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen mit der fraglichen Bestimmung ergibt sich, dass aufgeschobene Schulforderungen, die aus Arbeitsleistungen vor der Eröffnung des Verfahrens der Reorganisation entstanden sind, von der in Artikel 49 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vorgesehenen Möglichkeit der Verringerung oder des Verzichts freigestellt sind, und dass mit dieser Maßnahme das rechtmäßige Ziel verfolgt wird, den Arbeitnehmern des Unternehmens in Schwierigkeiten einen zusätzlichen Schutz zu bieten.

B.11. Daher ist zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung, in dem Sinne ausgelegt, dass sie die Schulforderung in Sachen Berufssteuervorabzug betrifft, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

In Bezug auf die Schulforderung in Sachen Berufssteuervorabzug

B.12.1. Der Berufssteuervorabzug stellt einen Vorschuss auf die Steuer dar, einbehalten an der Quelle, erhoben im Laufe des Jahres selbst, in dem die Einkünfte empfangen wurden, und berechnet auf der Grundlage von Einkünften, die eine gewisse Stabilität aufweisen. Das Überweisen des Berufssteuervorabzugs ist obligatorisch und erfolgt zu Lasten des Arbeitgebers des Steuerpflichtigen.

B.12.2. In Artikel 270 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) sind die Kategorien von Personen aufgelistet, von denen «der Berufssteuervorabzug [...] geschuldet [wird]». Gemäß dieser Bestimmung schulden insbesondere die Steuerpflichtigen den Berufssteuervorabzug, die als Schuldner, Verwahrer, Bevollmächtigte oder Vermittler in Belgien oder im Ausland Entlohnungen von Arbeitnehmern oder Unternehmensleitern zahlen oder zuerkennen.

In den Artikeln 86 ff. des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des EStGB 1992 ist im Einzelnen die Weise der Erhebung dieses Berufssteuervorabzugs dargelegt, der an der Quelle auf die Berufseinkünfte im Sinne von Artikel 87 desselben Erlasses zu zahlen ist.

B.12.3. Der Berufssteuervorabzug, eine Weise der vorgezogenen Erhebung der Steuer der natürlichen Personen, die auf die Berufseinkünfte der Arbeitnehmer in die Heberolle eingetragen wird, ist eine Steuerforderung, deren Zahlung durch das Unternehmen ausgeführt werden muss.

Die nicht rechtzeitige Zahlung des Berufssteuervorabzugs kann daher Anlass zu den in Artikel 414 des EStGB 1992 vorgesehenen Verzugszinsen oder zu einer durch Artikel 445 des EStGB 1992 erlaubten administrativen Geldbuße sein.

Die wiederholte Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs kann außerdem die gesamtschuldnerische Haftung der Unternehmensleiter zum Tragen bringen durch eine widerlegbare Vermutung eines Verschuldens, im Sinne von Artikel 442^{quater} § 2 des EStGB 1992, eingefügt durch Artikel 14 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, außer wenn die Nichtzahlung die Folge von Zahlungsschwierigkeiten ist, die insbesondere zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation geführt haben.

In den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Programmgesetz vom 20. Juli 2006 wurde diesbezüglich dargelegt, dass der Berufssteuervorabzug « durch das Unternehmen für Rechnung Dritter gebucht wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2517/012, S. 7), nämlich für Rechnung der Arbeitnehmer.

B.13.1. Der Berufssteuervorabzug ist im Übrigen als Bestandteil der Entlohnung des Arbeitnehmers geschützt, wie aus dem Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgeht, in dessen Artikeln 1 und 2 der Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowie der Begriff der « Entlohnung » definiert sind.

B.13.2. Ziel des Lohnschutzgesetzes ist es, zu gewährleisten, dass der Lohn, den der Arbeitnehmer verdient hat, soweit wie möglich verfügbar ist.

« Unter den Wörtern ‘ Schutz der Entlohnung ’ im Entwurf ist der Schutz des vorher bestehenden Rechts auf Lohn zu verstehen, sei es infolge eines Arbeitsvertrags oder eines anderen Vertrags zur Ausführung von Arbeit, oder sei es aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung. Dieses Ziel wird erreicht, indem die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Anspruchsberechtigte in ausreichendem Maße über seinen Lohn verfügen kann, um seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie zu bestreiten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 471/1, S. 1).

B.13.3. Artikel 3^{bis} des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, eingefügt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 « über die Unternehmensschließungen », bestimmt:

« Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf die Zahlung der ihm geschuldeten Entlohnung durch den Arbeitgeber. Dieses Anrecht auf die Zahlung der Entlohnung bezieht sich auf die Entlohnung vor Anrechnung der in Artikel 23 erwähnten Abzüge ».

Artikel 23 desselben Gesetzes bestimmt:

« Nur Folgendes darf auf die Entlohnung des Arbeitnehmers angerechnet werden:

1. aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften [...];

[...] ».

B.13.4. In den Vorarbeiten zu Artikel 81 des Gesetzes vom 26. Juni 2002, mit dem Artikel 3bis in das Gesetz vom 12. April 1965 eingefügt wurde, wurde dargelegt:

« Der Zweck des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer besteht nicht darin, zu definieren, was dem Arbeitnehmer geschuldet wird, sondern vielmehr die Zahlung dessen, was ihm geschuldet wird, zu schützen. Hierzu ist in Artikel 81 ausdrücklich vorgesehen, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf die Zahlung der Entlohnung (im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965) hat, die ihm aufgrund der Rechtsquellen, die in Artikel 51 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen vorgesehen sind, geschuldet wird.

Dieses Recht auf Zahlung der Entlohnung betrifft die Bruttoentlohnung des Arbeitnehmers, das heißt bevor unter anderem die Steuerabgaben (Berufssteuervorabzug) und die Sozialabgaben (persönliche Arbeitnehmerbeiträge) vorgenommen werden. Solche Einbehaltungen könnten nicht vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer kein Recht auf die Zahlung seiner Bruttoentlohnung hätte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1687/001, S. 48).

B.13.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Schulforderung in Sachen Entlohnung des Arbeitnehmers ebenfalls den Berufssteuervorabzug umfasst als Einbehaltung, die aus der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entstanden ist, auf die der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrags Anrecht hat, und Bestandteil der Entlohnung ist, zu deren Zahlung der Arbeitgeber sich verpflichtet hat und die als solche durch das Gesetz vom 12. April 1965 geschützt ist.

B.13.6. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer kein Klagerecht gegenüber dem Arbeitgeber besitzt, um direkt die Zahlung dieses Vorabzugs zu erhalten, ändert nichts an der Beschaffenheit dieses Vorabzugs.

B.14. Die Schulforderung in Sachen Berufssteuervorabzug, den das Unternehmen schuldet als Vorauszahlung auf die Steuer, die die Arbeitnehmer auf ihre Berufseinkünfte werden zahlen müssen, kann daher als eine Schulforderung betrachtet werden, « die aus Arbeitsleistungen

hervorgeht » und die, sofern sie vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden ist, durch die fragliche Bestimmung geschützt wird.

Diese Steuerforderung für Rechnung der Arbeitnehmer, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden ist, unterscheidet sich also wesentlich von den Steuerforderungen des Unternehmens, die gegebenenfalls gemäß Artikel 49/1 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 verringert werden könnten.

Die fragliche Bestimmung, ausgelegt als die Steuerforderung in Sachen Berufssteuervorabzug, kann ebenfalls keine Form eines Privilegs für die Steuerverwaltung sein, weil nicht diese durch die fragliche Bestimmung geschützt wird, sondern die Arbeitnehmer und ihr Recht auf die Entlohnung, in Bezug auf ihre Arbeitsleistungen vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation.

B.15. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Dahin ausgelegt, dass er sich auf die Schuldforderung in Sachen Berufssteuervorabzug bezieht, verstößt Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels